

Antrag des Abgeordneten Leberl Joseph.

Der hohe Reichstag wolle beschließen, daß Robot und andere Grundlasten, und zwar ohne Ablösung von Seite unserer Bürger, Bauern, Häusler und Inwohner, baldmöglichst aufgehoben werden, und insbesondere, daß sie von den Uebergriffen der Obrigkeiten, die nicht selten in Sclaverei übergiengen, gänzlich zu befreien seien.

Zusatz-Antrag des Abgeordneten Mathias Suppanz zu dem Antrage des Abgeordneten Hans Kudlich.

Nachdem viele Herrschaften in Steiermark, Zillier Kreises, und wahrscheinlich auch anderwärts seit 2 Jahren die Bauern zur Abschließung von Robotablösungs-Verträgen nöthigten, indem sie auf jede Art, ja selbst durch Militär-Execution, Verkauf von Grundstücken und Stockprügel die Verpflichteten zur Annahme und allsogleichen Bezahlung der von ihnen — den Herrschaften — angesprochenen Ablösungssummen zwangen, so befinden sich die Bauern in solchen Gegenden in einer sehr trostlosen Lage, da ihnen in Folge dieser aufgedrungenen Ablösung die so lange und sehnsuchtsvoll erwarteten Befreiungen und Erleichterungen, welche dieser hohe Reichstag beschließen wird, gänzlich verloren gehen, und zwar ohne ihr Verschulden, da sie nicht freywillig, sondern nur in Folge der angewendeten Gewaltmaßregeln und Strafen genöthiget, sich in die drückenden Ablösungsvergleiche eingelassen haben, wobei sie auch von Seite des Kreisamtes jedes gesetzlichen Schutzes, den sie wiederholt nachsuchten, entbehren mußten. Durch solche gewiß ungesetzliche und daher unwirksame Vorgänge der Herrschaften, kann daher den Bauern ihr gutes Recht und die Aussicht, nach jahrelangem schweren Druck durch diese hohe Reichsversammlung endlich befreit zu werden, unmöglich genommen seyn, daher sich der Gefertigte erlaubt, den Zusatzantrag zu stellen, die hohe Reichsversammlung möge beschließen, daß die von derselben zu ernennende Commission, für die Regelung der unterthänigen Leistungen und Abgaben die Vorgänge der Herrschaften in Untersteiermark, wodurch sie seit zwei Jahren die Abschließung von Robotablösungs-Verträgen zu erzielen wußten, — zu prüfen habe, und daß jene Robotverpflichteten, welche auf ungesetzliche Weise zur Eingehung solcher Vergleiche genöthiget worden sind, ohne Rücksicht auf die ohnedies ungiltigen, weil erzwungenen Verträge, nach jenen Bestimmungen rücksichtlich der Robot zu behandeln seien, welche der hohe Reichstag für Steiermark, und rücksichtlich für die betreffende Gegend, im Allgemeinen beschließen wird.

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Johann Feisalik zu dem Verbesserungs-Antrage der Abgeordneten Löhner, Vaccano, Hein, Umlauf, Kudlich u. s. w.

In der Ueberzeugung, daß das Band der grundherrlichen Unterthänigkeit mit einem constitutionellen Staatsleben unvereinbar, und daß die Entfesselung der Liegenschaften von bisher unablässlichen und unaufkündbaren Lasten ein dringendes Gebot des Staatswohles ist, wird beschlossen:

Erstens. Alle aus dem Unterthänigkeits- und schutzobrigkeitlichen Verhältnisse entspringenden Beschränkungen der Freiheit, sowohl einzelner Personen als auch der Gemeinden gegenüber den Grund- und Schutzobrigkeiten, hören von nun an selbst mit den Benennungen solcher Verhältnisse in amtlichen Erlassen für immer auf.

In Folge dessen werden für aufgehoben erklärt:

- a) Alle noch in dem Patente vom 1. Nov. 1781 über die Aufhebung der Leibeigenschaft übriggelassenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere das bisherige Recht der Obrigkeiten, Waisendienste zu fordern.
- b) Die Inleutrobot und jede Leistung, die an deren Stelle getreten ist, und zwar ohne alle Entschädigung.
- c) Die den Grundobrigkeiten zugestanden gewesene Befugniß, selbst ihre Forderungen von ihren Unterthanen im politischen Wege, sogar mit Anwendung der Militär-Assistenz, einzutreiben oder zu verwirklichen, sammt allen darauf sich beziehenden Verordnungen; den ersteren bleibt es jedoch überlassen, ihre Forderungen im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.
- d) Das Unterthans-Straspatent vom 1. September 1781 sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen, namentlich auch das Hofdecret vom 16. Februar 1793 wegen Anwendung der nunmehr auf das strengste untersagten körperlichen Züchtigung durch die Obrigkeiten.
- e) Die §§. 1 bis 11, dann 37 und 40 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781. Der ehemalige Unterthan ist daher nicht mehr gehalten, die Abhilfe einer Beschwerde gegen den Herrschaftsbesitzer zuerst bei diesem oder dessen Amte zu suchen, sondern, insolange nicht etwas Anderes gesetzlich angeordnet wird, kann er entweder sogleich den Rechtsweg ergreifen, oder sich mit seiner Beschwerde unmittelbar an das Kreisamt verwenden, welches sie von Amtswegen zu erheben, und darüber nach Vorschrift des Patentes zu entscheiden hat.

1) Die Rechte und Pflichten der Grund- und Schutobrigkeiten in Absicht auf die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen gehen bis zur Einführung einer neuen Gemeindeordnung auf die Kreisämter über.

Zweitens. Alle auf Liegenschaften jeder Art bisher unablöslich oder unaufkündbar haftenden Arbeits-, Natural- und Geldleistungen, sie mögen aus dem Unterthänigkeitsverbande oder einem anderen Titel herrühren, sind, vorbehaltlich einer gesetzlichen Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchem alle Liegenschaftslasten abgelöst oder in ablösbare umgewandelt seyn müssen, in so fern und in jener Art, als beides durch besondere Gesetze bestimmt werden wird, auf Verlangen des Verpflichteten ablösbar, und in eine Geldentschädigung umzuwandeln.

Drittens. Unter dem Vorbehalte der eben erwähnten Entschädigung können die patentmäßige Robot, der Zehent von landwirthschaftlichen Producten und die auf Urbarien sich gründenden Natural-Abgaben und Arbeitleistungen von nun an nicht mehr gefordert werden.

Wenn in einem oder dem anderen Lande in dieser Beziehung bereits Bestimmungen getroffen worden sind, können sie nie zum Nachtheile der Verpflichteten abgeändert werden.

Viertens. Für die Entlastung der Liegenschaften werden in den einzelnen Provinzen Commissionen niedergesetzt, welche die Entlastungsgeschäfte durch Local-Commissionen nach besonderen Instructionen verhandeln und vollziehen lassen, und in Fällen der Berufung zu entscheiden haben.

Fünftens. Ueber die Regelung der Grunddienstbarkeiten, über die Prozination, über die künftige Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, dann der Bezirksstraßen und Vicinalwege werden besondere Gesetze die Bestimmungen festsetzen.

Sechstens. Der Wirkungskreis der Patrimonial-Gerichte und der politischen Aemter in Betreff der Steuereinhebung, der Militär-Gestellung, der Waisenamts-Verwaltung und aller anderen öffentlichen Geschäfte bleibt bis zur Einführung l. f. Behörden mit der in jedem Lande gesetzlichen Haftung der Gerichtsinhaber ungeändert; doch wird dem Ministerium das Recht eingeräumt, nöthigenfalls Provisorien eintreten zu lassen.

Siebtens. Das Ministerium wird aufgefordert, die Entwürfe zu den in den §§. 2, 4 und 5 erwähnten Gesetzen, ferner zu Gesetzen in Betreff der Auflassung der Urbarialsteuer und anderer mit der Grundherrlichkeit verbundenen Verpflichtungen, in Betreff der Einführung von Landes-Creditsanstalten, dann zur Einsetzung l. f. Gerichte und politischer Bezirksämter mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Peitler aus Salzburg zu dem Antrage des Abgeordneten Rudlich.

Gesetzes-Entwurf über die Aufhebung des Unterthan-, Zehent- und Lehen-Verhältnisses.

Erstens. Das Band der Unterthänigkeit wird, als eine mit den Grundsätzen einer constitutionellen Monarchie unvereinbare Einschränkung der persönlichen Freiheit, für immer aufgehoben.

Zweitens. Alle aus dem Unterthan- und Zehent-Verhältnissen, dem Ober-Eigenthume, der Dorf- und Schutz-Obrigkeit, aus dem (Wein-) Bergrechte, der Vogteiherrlichkeit entspringenden oder ihnen ähnlichen Natural-, Geld- und Arbeit-Leistungen und Lasten des Haus- und Grund-Besizes, so wie der Gewerbe, einschließlich aller Besitzveränderungs-Gebühren haben aufzuhören.

Drittens. Eben so wird das Lehenverhältniß sammt allen daraus entspringenden Lasten, insbesondere die Melevien für aufgehoben erklärt.

Viertens. Es werden daher auch die Unterthans-Patente vom 1. September 1781 sammt allen anderen, das Unterthans-, Zehent- und Lehenwesen betreffenden politischen und Justiz-Gesetze, insbesondere die §§. 1122 — 1150 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche von den Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzins-Gütern handeln, sogleich außer Wirksamkeit gesetzt.

Nur die bereits anhängigen Unterthans-Processen sind nach den bisherigen Vorschriften abzuführen.

Fünftens. Die Errichtung von Lehen-, Zehent-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen, so wie überhaupt von allen Verträgen über getheiltes Eigenthum wird künftig, bei sonstiger Ungültigkeit derselben, verboten.

Sechstens. Die Verpflichteten sind nicht schuldig, die Berechtigten mittelst Ablösung zu entschädigen.

Siebentens. Zur Entscheidung der Frage: für welche Bezüge den Berechtigten aus Staats-, ständischen oder anderen Mitteln eine billige Entschädigung zu leisten sei, wird sogleich ein Ausschuss, bestehend aus wenigstens drei Abgeordneten jeder Provinz, zusammengesetzt.

Achtens. Diesem Ausschusse werden auch die Anträge über die Aufhebung des Jagdrechtes, der Fischerei, des Forst- und Weidrechtes auf fremdem Grund und Boden, oder wenigstens Regelung der letzteren Rechte zur Ausarbeitung zugewiesen, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche das Unterthans- und Lehenwesen betreffen.

Neuntens. Der Unterthans-Ausschuss hat ein allgemeines, für alle Provinzen giltiges Entschädigungsgesetz auszuarbeiten, und demselben die besonderen Bestimmungen für jede einzelne Provinz als Anhang beizufügen.

Zehntens. Die Aufhebung der vorerwähnten sogenannten Feudal-Lasten, so wie die Verzinsung der Entschädigungsbeträge für die Berechtigten beginnt vom 1. September 1848.

Elfte. Die Berechtigten haben die Zehent- und Urbarial-Steuer, die Concurrnz-Beiträge so wie alle andern derlei Lasten für das Verwaltungsjahr 1848, sohin bis 1. November d. J., vorbehaltlich der Entschädigung, zu bezahlen; sowie

Zwölftens auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und politische Administration bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichte gegen Entschädigung vom Staate auszuüben.

Dreizehntens. Das Ministerium wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit einen Gesetzes-Entwurf über die Organisation der neuen landesfürstlichen Justiz und politischen Behörden vorzulegen, und zugleich ermächtigt, die dießfalls nöthigen Provisorien zu treffen.

Bierzehntens. Dieses Gesetz ist sogleich zur Beruhigung des Volkes auf die ausgedehnteste Art kundzumachen.

Ergänzungs - Anträge des Abgeordneten Wasil Kirsti zum Antrage des Abgeordneten Kudlich.

1. Antrag.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen: daß die Grundherren alle jene Grund- und Bodenbestandtheile, welche sie sich im Laufe der letzten 60 Jahre widerrechtlich zugeeignet haben, den vorigen Eigenthümern, Bauern oder Gemeinden, allsogleich unentgeltlich zurückstellen.

2. Antrag.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen: daß die Grundherren jeden Robottag dem Bauer vergüten, welchen sie mehr abgefordert haben, als die alten Urkunden oder Contracte nachweisen.

3. Antrag.

Die hohe Reichsversammlung möge beschließen: daß unbefangene Commissäre in genügender Anzahl an Ort und Stelle abgesendet und mit dem Vollzuge beauftragt werden.

Die hohere Reichsversammlung sollte beschließen:
 dass die Grundbesitzer aller jene Grund- und Boden-
 besitzverhältnisse, welche sie sich im Laufe der letzten
 60 Jahre selbstständig angeeignet haben, den
 vorigen Grundbesitzern, Kindern oder Enkelkindern,
 allfällige unentgeltlich zurückgeben.

Die hohere Reichsversammlung sollte beschließen:
 dass die Grundbesitzer jenen Grundbesitzern, welche
 verglichen, welchen sie mehr abgefordert haben, als
 die alten Grundbesitzer oder Erben nachweisen.

Die hohere Reichsversammlung möge beschließen:
 dass unbeschädigt der Grundbesitzer in Grundbesitz
 Zahl an Ort und Stelle abgeben und mit dem
 Abzuge beauftragt werden.



Abgeordneten Peitler, aus
 Abgeordneten Audlich,

1. Antrag

Die hohere Reichsversammlung sollte beschließen:
 dass die Grundbesitzer aller jene Grund- und Boden-
 besitzverhältnisse, welche sie sich im Laufe der letzten
 60 Jahre selbstständig angeeignet haben, den
 vorigen Grundbesitzern, Kindern oder Enkelkindern,
 allfällige unentgeltlich zurückgeben.

2. Antrag

Die hohere Reichsversammlung möge beschließen:
 dass unbeschädigt der Grundbesitzer in Grundbesitz
 Zahl an Ort und Stelle abgeben und mit dem
 Abzuge beauftragt werden.

3. Antrag

Die hohere Reichsversammlung möge beschließen:
 dass unbeschädigt der Grundbesitzer in Grundbesitz
 Zahl an Ort und Stelle abgeben und mit dem
 Abzuge beauftragt werden.

über die Aufhebung des Unter-
 thanen- und Lehen-Verhältnisses.

Das Reich der Österreichischen
 Kaiserlichen Majestät, in dem Namen der
 Kaiserlichen Regierung, hat beschlossen,
 dass die Grundbesitzer aller jene Grund- und Boden-
 besitzverhältnisse, welche sie sich im Laufe der letzten
 60 Jahre selbstständig angeeignet haben, den
 vorigen Grundbesitzern, Kindern oder Enkelkindern,
 allfällige unentgeltlich zurückgeben.
 Eben so wird beschlossen,
 dass die Grundbesitzer jenen Grundbesitzern, welche
 verglichen, welchen sie mehr abgefordert haben, als
 die alten Grundbesitzer oder Erben nachweisen,
 die alten Grundbesitzer oder Erben nachweisen.

Abgeordneten Peitler, aus
 Abgeordneten Audlich,

Die hohere Reichsversammlung sollte beschließen:
 dass die Grundbesitzer aller jene Grund- und Boden-
 besitzverhältnisse, welche sie sich im Laufe der letzten
 60 Jahre selbstständig angeeignet haben, den
 vorigen Grundbesitzern, Kindern oder Enkelkindern,
 allfällige unentgeltlich zurückgeben.

Die hohere Reichsversammlung möge beschließen:
 dass unbeschädigt der Grundbesitzer in Grundbesitz
 Zahl an Ort und Stelle abgeben und mit dem
 Abzuge beauftragt werden.

Die hohere Reichsversammlung möge beschließen:
 dass unbeschädigt der Grundbesitzer in Grundbesitz
 Zahl an Ort und Stelle abgeben und mit dem
 Abzuge beauftragt werden.

Die hohere Reichsversammlung möge beschließen:
 dass unbeschädigt der Grundbesitzer in Grundbesitz
 Zahl an Ort und Stelle abgeben und mit dem
 Abzuge beauftragt werden.

Die hohere Reichsversammlung möge beschließen:
 dass unbeschädigt der Grundbesitzer in Grundbesitz
 Zahl an Ort und Stelle abgeben und mit dem
 Abzuge beauftragt werden.